

Nachfolgend finden Sie eine Darstellung der Ausführungen von Rechtsanwalt Dirk Gräning anlässlich des Fantreffens des 1. FC Union Berlin am 6.4.2010.

Diese Ausführungen können auch auf folgenden Internetseiten gelesen werden:

www.graening-kollegen.de
www.fuma-fcunion.de
www.unveu.de

Fußball und Recht

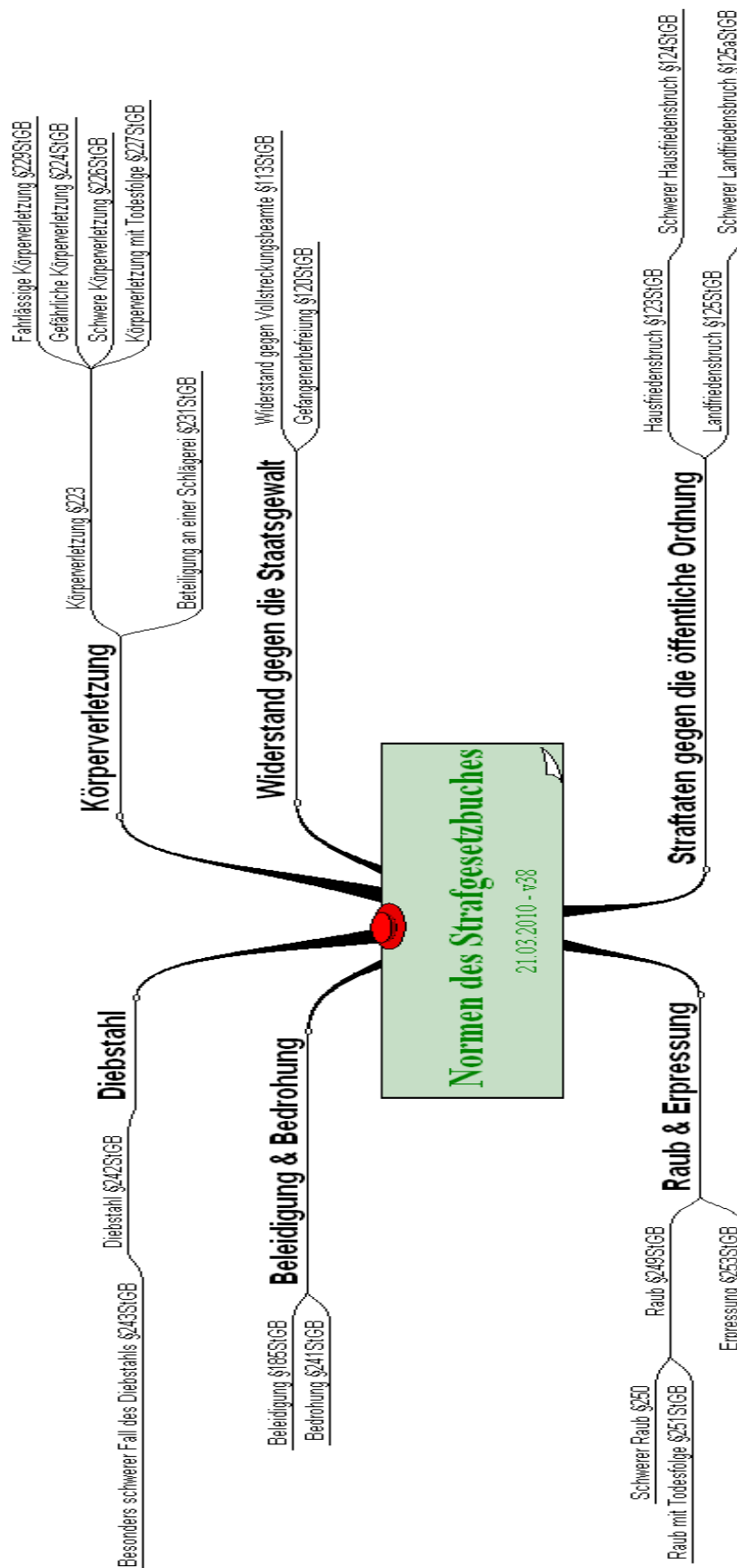
Viele Probleme ranken sich um den Fußball. Dabei ist es an sich nur ein Spiel, aber so wie der Fußball nach bestimmten Regeln gespielt werden muss, unterliegt auch alles das, was mit dem Fußball zu tun hat, verschiedenen Regularien. Sei es das Verhalten der Zuschauer im Stadion, die Ereignisse vor und nach dem Spiel um ein Fußballstadion herum, die Begleitung der eigenen Mannschaft bei Auswärtsspielen, alles unterliegt Reglementierungen, die beachtet werden müssen, um einen störungsfreien Ablauf von Fußballspielen zu ermöglichen.

Häufig streitet man daher zwar über bestimmte Regeln beim Fußball, war es ein Foul? War es Abseits? War der Ball schon vollständig hinter der Torlinie? Was aber doch weitestgehend unbekannt ist, sind rechtliche Regelungen und Normen, die aber schnell dazu führen können, dass der Besuch eines Fußballspiels, soweit man diese nicht beachtet, in unangenehmer Erinnerung bleiben kann.

Die nachfolgende Übersicht beschäftigt sich dabei ausdrücklich nicht mit den Begleiterscheinungen möglicher Verletzungen von Strafnormen, wie z.B. die Regelungen zum Stadionverbot oder auch die Aufnahme in die Gewalttäter- Sport- Datei. Anbei findet Ihr zunächst eine Aufstellung einiger Strafrechtsnormen und dann eine tabellarische Übersicht. Dabei sind diese Tabellen so angelegt worden, dass in der ersten Spalte die Straftatbestände aufgeführt sind, das heißt, hier findet man die Voraussetzungen, nach denen sich ein Täter strafbar macht.

In der zweiten Spalte sind kurz die Rechtsfolgen aufgeführt, d.h. hier findet man die möglichen Strafen, die einen Straftäter erwarten, sobald er dann rechtskräftig verurteilt ist.

In der rechten Spalte sind unter der Rubrik „Wichtige Bemerkungen“ einige Besonderheiten aufgenommen. Diese Spalte soll auch gewissermaßen noch als zusätzlicher Hinweis dienen, wie „leicht“ es manchmal möglich ist, mit einer Strafnorm in Konflikt zu kommen, was regelmäßig zur Folge hat, dass man sich dann den Ermittlungsbehörden oder den Strafgerichten stellen muss. Die Ausführungen sollen Euch einen besseren Einblick verschaffen. Sie sollen Hinweis und Warnung zugleich sein und Euch helfen, dass Ihr erst gar nicht in die Gefahr geratet, Euch vor einem Strafrichter verantworten zu müssen.



Körperverletzungsdelikte

Beteiligung an einer Schlägerei § 231 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Die Beteiligung an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff, haben zum Tod oder zu einer schweren Körperverletzung eines Menschen geführt. Am Angriff müssen mehrere Personen teilnehmen. Die schwere Körperverletzung bzw. die Todesfolge können beim Angegriffenen oder beim Angreifer selbst eintreten.</p>	<p>Freiheitsstrafe: bis zu 3 Jahren</p> <p>Geldstrafe</p>	<p>Selbst die passive Beteiligung an der Schlägerei oder am Angriff wird bestraft! D.h. ein Beteiligter schaut nur zu und wird selbst nicht tätig (z.B. wenn er mit motivierenden Zurufen die Schläger in ihrer Handlung bestärkt). Damit tut er nichts, um eine Schadensbegrenzung vorzunehmen.</p> <p>Die schwere Körperverletzung oder die Todesfolge müssen nicht notwendigerweise bei den an der Schlägerei Beteiligten allein auftreten, sondern können auch bei Außenstehenden hervorgerufen werden.</p> <p>Bsp.: Ein Polizist wird schwer verletzt, als er sich zwischen schlagende Fans zweier gegnerischer Fußballmannschaften stellt.</p> <p>Ein Beteiligter handelt ebenfalls schuldhaft, wenn er sich an einen Ort begibt, um bei der Schlägerei Hilfe zu leisten, auch wenn er dann vor Ort nur in Notwehr oder Nothilfe handelt. Maßgeblich ist hier, dass er sich mit Absicht, um an der Schlägerei oder am Angriff teilzunehmen, zum Tatort begeben hat.</p> <p>Bsp.: Ein Fan eilt anderen Fans derselben Mannschaft zu Hilfe, als sie von Fangruppen der gegnerischen Mannschaft angegriffen werden.</p>

Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
Erfüllung der Voraussetzungen der Körperverletzung durch fahrlässiges/ unabsichtliches Handeln des Täters gegenüber dem Opfer Bsp.: Anrempeln bei Sportereignissen mit Verletzungsfolgen für das Opfer	Freiheitsstrafe: bis zu 3 Jahren Geldstrafe	Selbst vorsatzlose/ unabsichtliche Verletzungen werden bestraft!

Körperverletzung § 223 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
Körperliche Misshandlung Schädigung der Gesundheit Bsp.: Eine Person mit Fäusten (d.h. eigenhändig) schlagen oder eine Ohrfeige verpassen	Freiheitsstrafe: bis zu 5 Jahren Geldstrafe	Selbst der Versuch ist strafbar! Es kommt hierbei nicht auf die Schwere der Körperverletzung an. Bitte beachtet, dass der Tatbestand der vorsätzlichen (absichtlichen) Körperverletzung schon erfüllt ist, wenn bei der Tat eine mögliche Verletzung des Opfers in Kauf genommen wird.

Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
Erfüllung der Voraussetzungen der Körperverletzung mit zusätzlichen Elementen, z.B. mittels gefährlicher Gegenstände wie Waffen, Werkzeuge Bsp.: Messer, Schuhe (wie Springerstiefel oder einfache Turnschuhe), Eisenstangen, Schlüsselbund, glimmende Zigarette beim Ausdrücken auf Körperteilen des Opfers	Freiheitsstrafe: 6 Monate bis 10 Jahre	Selbst der Versuch ist strafbar! Keine Geldstrafe möglich! Bei der gemeinschaftlichen Ausführung macht sich jeder einzelne Beteiligter strafbar! (die passive Beteiligung ist ebenfalls strafbar!) Darunter fällt auch das sogenannte „Schmiere-Stehen“, da hier die Täter bewusst und planmäßig zusammenwirken, um das

GRÄNING & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Köpenicker Straße 16 – 12524 Berlin – Tel.: (030) 67 99 56 0
www.graening-kollegen.de

<ul style="list-style-type: none"> • eines hinterlistigen Überfalls Bsp.: Nach einem Spiel den Fans der gegnerischen Mannschaft auflauern, die keinen Angriff erwarten und deshalb in ihrer Verteidigungsmöglichkeit eingeschränkt sind • durch gemeinschaftliche Ausführung mit anderen Beteiligten Bsp.: Eine Person hält das Opfer fest, damit ein anderer Beteiligter ungehindert auf das Opfer einschlagen kann. Selbst wenn eine Person dem Tatusführenden nur ein Werkzeug überreicht, ist eine Beteiligung erfüllt. Beide Täter müssen anwesend sein und bewusst zusammenwirken. • durch lebensgefährliche Behandlungen Bsp.: Opfer wird ins eiskalte Wasser geworfen oder ein Hund wird auf das Opfer gehetzt. Auch das Anfahren des Opfers mit einem PKW oder Würgegriffe am Hals des Opfers sind lebensgefährliche Behandlungen. 	<p>Opfer zu schädigen.</p> <p>Ein Tatplan, wie die Beteiligten bei der Ausführung der Verletzung des Opfers untereinander vorzugehen haben, kann auch sehr kurzfristig vor der Tatbegehung ausgearbeitet werden. D.h. ein ausführlich strategisch durchdachter Plan ist nicht nötig, es reicht bereits, wenn die Täter mit wenigen Worten vorher ausmachen, dass einer das Opfer festhält, damit der andere auf das Opfer einschlagen kann.</p> <p>Es kommt im Einzelfall immer darauf an, wie das Werkzeug vom Täter benutzt wird. Danach richtet sich erst, ob ein Werkzeug gefährlich ist. So kann z.B. selbst ein Schal zu einem gefährlichen Werkzeug werden, wenn es vom Täter zum Würgen oder Drosseln des Opfers genutzt wird.</p>
--	--

Schwere Körperverletzung § 226 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Erfüllung der Voraussetzungen der Körperverletzung, die mit besonders schweren Folgen verbunden ist</p> <p>Verletzung/ Verlust eines Wahrnehmungsorgans (Verlust des Sehvermögens, des Gehörs oder des Sprechvermögens)</p>	<p>Freiheitsstrafe: 1 bis 10 Jahre</p>	<p>Keine Geldstrafe möglich!</p> <p>Bei der schweren Körperverletzung kommt es auch immer darauf an, welche Bedeutung das jeweilige Körperteil bzw. Körperglied für das Opfer hat. So ist die durch eine schwere Körperverletzung hervorgerufene dauerhafte Gebrauchsunfähigkeit eines</p>

GRÄNING & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Köpenicker Straße 16 – 12524 Berlin – Tel.: (030) 67 99 56 0
www.graening-kollegen.de

<p>Verlust oder dauerhafte Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteiles (hierzu gehören ebenfalls Ohren bzw. Ohrmuscheln, Nasen, Mund) Bsp.: Amputation eines Beines</p> <p>Geistige Krankheit, Lähmung oder Behinderung</p>		<p>Beines für einen professionellen Fußballer ein immenser Verlust, da er seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Eine solche Körperverletzung wird demnach härter bestraft.</p>
---	--	--

Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Erfüllung der Voraussetzungen der Körperverletzung, die zum Tod der verletzten Person führt Bsp.: Darunter ist auch ein vorsätzlicher Schlag mit einer Pistole zu verstehen, bei dem sich aus Versehen ein Schuss löst und dadurch der Geschlagene zu Tode kommt. Ein weiteres Beispiel ist ein gezielter wuchtiger Faustschlag ins Gesicht des Opfers, der daraufhin mit dem Hinterkopf auf ein geparktes Fahrzeug geschleudert wird. Oder, wenn z. B. ein Opfer in eine Schlägerei gerät, in der es mehrere Schläge gegen den Kopf hinnehmen muss und daraufhin im Krankenhaus an Hirnversagen stirbt.</p>	<p>Freiheitsstrafe: ab 3 Jahre</p>	<p>Keine Geldstrafe möglich!</p> <p>Wichtig hierbei ist, dass die Todesfolge durch die Körperverletzung verursacht worden sein muss. Diese Körperverletzung kann auch in einem Versuch oder einem Unterlassen (einem „Nichtstun“, z.B. keine Hilfe leisten oder weg schauen, obwohl jemand Hilfe benötigt) bestehen.</p> <p>Ein Mittäter einer Körperverletzung mit Todesfolge, ist auch ein Mittäter des §227StGB, wenn es für ihn vorhersehbar war, dass die gewalttätigen Handlungen der Beteiligten zum Tod des Opfers führen werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass es für eine Mittäterschaft ausreicht, wenn der Mittäter die Körperverletzung gewollt und mit der Todesfolge nicht gerechnet hat.</p>

An- und Zueignungsdelikte

Diebstahl § 242 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Rechtswidrige Zueignung einer Sache für sich selbst oder einen anderen. Bsp.: Wegnahme von Sachen der gegnerischen Mannschaft, ohne dass Drohung oder Gewalt angewendet werden.</p>	<p>Freiheitsstrafe: bis zu 5 Jahren</p> <p>Geldstrafe</p>	<p>Selbst der Versuch ist strafbar!</p> <p>Der Straftatbestand ist nicht nur erfüllt, wenn man die Sachen für sich wegnimmt, sondern auch, wenn man dies für andere tut.</p>

Besonders schwerer Fall des Diebstahls § 243 I Nr.6 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Diebstahl durch das Ausnutzen der Hilflosigkeit einer anderen Person, Ausnutzen der generellen gemeinen Gefahr oder eines Unglücksfalls Bsp.: Ein Täter nutzt die Ohnmacht einer Person, die sich deshalb in einer hilflosen Lage befindet, um diese Person zu bestehlen. Voraussetzungen eines Unglücksfalls liegen vor, wenn z.B. viele Menschen an der Unglücksstelle (z.B. ein Unfall) zusammenströmen, und währenddessen der Täter die Ablenkung der Menschen nutzt, um Taschendiebstähle zu begehen.</p>	<p>Freiheitsstrafe: 3 Monate bis 10 Jahre</p>	<p>Keine Geldstrafe möglich!</p> <p>Der Täter muss sich bewusst entweder die Hilflosigkeit eines anderen oder einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr zunutze machen.</p> <p>Bei der Hilflosigkeit ist es ohne Bedeutung, welche Ursachen sie hat. In Betracht kommt auch, dass der Täter die Hilflosigkeit selbst verursacht hat.</p>

Raub und Erpressung

Raub § 249 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Wegnahme einer fremden Sache für sich selbst oder einen anderen mittels Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und</p>	<p>Freiheitsstrafe: ab 1 Jahr</p>	<p>Keine Geldstrafe möglich!</p> <p>Zur Erfüllung eines Raubstraftatbestandes genügt</p>

GRÄNING & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Köpenicker Straße 16 – 12524 Berlin – Tel.: (030) 67 99 56 0
www.graening-kollegen.de

<p>Leben des Opfers.</p> <p>Kleine Eselsbrücke: Raub=Diebstahl+Gewalt/Drohung</p> <p>Bsp.: Auf das Opfer einschlagen, um es außer Gefecht zu setzen und so die Wegnahme der jeweiligen Sache zu ermöglichen.</p> <p>Bsp.: Fans der gegnerischen Mannschaft mit Prügel drohen, wenn sie nicht sofort den Fan-Schal „herausrücken“.</p> <p>Ein weiteres Beispiel für eine Gewalteinwirkung ist das Sprühen eines Deodorants ins Gesicht des Opfers, das daraufhin die Augen verschließt und die Hände vor das Gesicht schlägt. So wird dem Täter die Wegnahme einer Sache erleichtert bzw. gar ermöglicht.</p>	<p>es bereits, dem Gegenüber mit dem Zufügen eines Übels zu drohen; explizite Gewaltanwendung ist nicht erforderlich!</p> <p>Mittäterschaft ist dadurch möglich, dass ein Beteiligter die Gewalt oder die Drohung ausübt und ein anderer Beteiligter die Wegnahme der Sache ausführt. Beide Beteiligten müssen in der Absicht gehandelt haben, dass durch ihre jeweiligen Tätigkeiten, die Wegnahme der Sache ermöglicht wird. D.h. beide Täter haben gewusst und gewollt planmäßig zusammengewirkt.</p>
--	--

Schwerer Raub § 250 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Ein schwerer Raub liegt vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter beim Raub eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug bei sich führt oder durch die Tat eine andere Person in die Gefahr versetzt, eine schwere Körperverletzung zu erleiden. Die Waffe oder ein sonstiges Mittel können dazu genutzt werden, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung zu verhindern bzw. überwinden.</p> <p>Kommt die Waffe oder das gefährliche Werkzeug bei der Tat zum Einsatz oder wird das Opfer körperlich misshandelt oder gar in die Gefahr des Todes versetzt, werden höhere Strafen verhängt.</p>	<p>Freiheitsstrafe: ab 3 Jahren bzw. ab 5 Jahren beim schweren Fall eines schweren Raubs</p>	<p>Keine Geldstrafe möglich!</p> <p>Ein gefährliches Werkzeug ist ein beweglicher Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.</p> <p>Demnach kann bereits ein Schal, eine einfache Bierflasche, ein Turnschuh oder ein Küchen- bzw. Taschenmesser als gefährliche Werkzeuge angesehen werden, da sie geeignet sind, um erhebliche Verletzungen beim Opfer hervorzurufen.</p> <p>Eine besondere Form des gefährlichen Werkzeugs ist die Waffe. Diese ist ein</p>

GRÄNING & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Köpenicker Straße 16 – 12524 Berlin – Tel.: (030) 67 99 56 0
www.graening-kollegen.de

		<p>beweglicher Gegenstand, der seiner Art und Natur nach geeignet und dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen von Personen zu verursachen. Damit sind nicht nur Schusswaffen im Sinne des §1 WaffG (Munitionswaffen, Schussapparate, Hieb- und Stoßwaffen) gemeint, sondern auch Kampfmesser, Schlagringe usw.</p> <p>Es reicht schon Waffen bei sich zu führen.</p>
--	--	---

Raub mit Todesfolge § 251 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Tod eines anderen Menschen wird durch den Raub wenigstens leichtfertig verursacht. Hierbei muss nicht notwendigerweise der getötete andere Mensch das Raubopfer sein, sondern es kann auch ein Unbeteiligter bzw. Außenstehender sein.</p>	<p>Freiheitsstrafe: lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren</p>	<p>Keine Geldstrafe möglich!</p> <p>Der Versuch des Raubes mit Todesfolge im Sinne des §251StGB ist möglich, wenn durch eine Tathandlung der Tod eines anderen Menschen verursacht wird, bevor die Wegnahme der Sache erfolgt ist oder wenn der herbeigeführte Tod des Opfers eintritt, der Raubversuch jedoch fehlschlägt. Eine weitere Möglichkeit für einen Versuch ist darin zu sehen, dass der Täter den Raub zwar vollendet hat, jedoch der von ihm gewollte Tod des Opfers nicht eintritt oder verhindert wird.</p>

Erpressung § 253 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Bereicherung des eigenen Vermögens oder das Vermögen Dritter durch Drohung oder Gewaltanwendung gegen eine andere Person, die zu einer bestimmten Handlung, Duldung</p>	<p>Freiheitsstrafe: bis zu 5 Jahren</p> <p>Geldstrafe</p>	<p>Selbst der Versuch ist strafbar!</p> <p>Der Vorsatz des Täters muss die Bedrohung des Opfers und die Bereicherungsabsicht durch Schädigung des</p>

GRÄNING & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Köpenicker Straße 16 – 12524 Berlin – Tel.: (030) 67 99 56 0
www.graening-kollegen.de

oder Unterlassung gezwungen wird.

Bsp.: Mehrere Fans einer Mannschaft drohen einem Fan der gegnerischen Mannschaft mit dem Zufügen eines Übels (z.B. Schläge), wenn er sein Portemonnaie nicht heraus gibt, der Bedrohte gibt darauf hin sein Portemonnaie heraus.

Vermögens des Opfers umfassen.

Selbst wenn der Mittäter nicht die Absicht hat, sich zu bereichern, kann er sich aber bei Teilnahme an der Tat wegen einer Nötigung strafbar machen.

Ein schweigendes Dabei sein des Mittäters wird als aktive Förderung der Erpressung angesehen!

Eine Anstiftung ist möglich, auch wenn der Anstiftende keine eigene Bereicherungsabsicht hat.

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

Hausfriedensbruch, § 123 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
Eindringen in Wohnungen, Geschäftsräume, abgeschlossene Räume des öffentlichen Dienstes oder des Verkehrs oder das Verweilen in diesen Räumen ohne Befugnis Bsp.: Eindringen in ein noch geschlossenes Stadion oder das Eindringen in ein Stadion während eines laufenden Spiels trotz eines Stadionverbotes.	Freiheitsstrafe: bis zu 1 Jahr Geldstrafe	Ein vorsätzlich begangener Hausfriedensbruch setzt voraus, dass der Täter gegen den Willen des Berechtigten bestimmte Räume betritt. Dieser entgegenstehende Wille des Berechtigten kann auch in der Erklärung eines Hausverbots oder durch den Ausspruch eines Platzverweises zum Ausdruck kommen. Solche Maßnahmen können räumlich oder zeitlich beschränkt sein. Die zweite mögliche Tathandlung setzt voraus, dass der Täter in dem geschützten Raum unbefugt verweilt und sich auf Aufforderung nicht entfernt.

Schwerer Hausfriedensbruch § 124 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
Plant eine Menschenmenge (ca. 10 Menschen) zusammen zu wirken, um mit vereinten Kräften, Gewalttätigkeiten gegen eine Person oder eine Sache zu verüben oder um gemeinschaftlich in eine Wohnung, in Geschäftsräume oder Räume des öffentlichen Dienstes einzudringen, erfüllt sie die Voraussetzungen des schweren Hausfriedensbruchs.	Freiheitsstrafe: bis zu 2 Jahren Geldstrafe	Jeder Einzelne der Menschenmenge macht sich bereits strafbar, selbst wenn nur Einzelne oder ein kleinerer Teil der gesamten Menschenmenge in eine der genannten geschützten Räumlichkeiten eindringt. Eine tatsächliche Verletzung einer Person oder die Beschädigung einer Sache muss nicht eintreten. Es genügt bereits, dass ein Steinwurf fehl geht, mit Erdklumpen geworfen wird, ein Zugang auf aggressive Weise versperrt wird oder Barrikaden errichtet

GRÄNING & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Köpenicker Straße 16 – 12524 Berlin – Tel.: (030) 67 99 56 0
www.graening-kollegen.de

		<p>werden.</p> <p>Die Absicht der Gewaltausübung muss sich nicht allein gegen die Personen oder Sachen innerhalb der genannten Örtlichkeiten richten, sondern selbst der Wille ein Haus nach dem Eindringen gegen Angriffe von außen besetzt zu halten, genügt, um einen schweren Hausfriedensbruch zu begehen.</p> <p>Eine Beteiligung am schweren Hausfriedensbruch setzt eigenes Tun nicht voraus, da es genügt, wenn der Beteiligte das Eindringen von außen fördert, z.B. indem er als Mittäter anderen Beteiligten hilft, in die Räumlichkeiten einzudringen.</p> <p>Bsp.: Ein Beteiligter baut eine Rüberleiter, um anderen Beteiligten das Klettern durch ein offenes, eingeschlagenes Fenster zu ermöglichen.</p> <p>Selbst die Personen, die sich der Menge nicht unmittelbar/ direkt anschließen, können auch bestraft werden, wenn sie gedankliche Vorarbeit geleistet haben.</p> <p>Bsp.: Darunter sind Vorbereitungshandlungen, zur Verfügung stellen von Materialien und Auskundschaften der Örtlichkeit zu verstehen.</p>
--	--	---

Landfriedensbruch § 125 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
Beteiligung an einer Menschenmenge zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, d.h. zum Zwecke der Ausführung von Gewalttätigkeiten gegen	Freiheitsstrafe: bis zu 3 Jahren Geldstrafe	Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen müssen aus der Menge heraus, d.h. nach außen begangen werden. Eine solche Wirkung nach außen

GRÄNING & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Köpenicker Straße 16 – 12524 Berlin – Tel.: (030) 67 99 56 0
www.graening-kollegen.de

<p>Menschen oder Sachen oder Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit Bsp.: <i>Gewalttätigkeiten gegen Menschen</i>: Rollen von Stahlrohren gegen Polizeibeamte, Bespritzen von Polizeibeamten mit Benzin, Durchsuchung von Personen mit körperlicher Gewalt, Anheben oder Schaukeln eines Pkw (in dem auch Menschen sitzen), Werfen von Steinen, Erdklumpen, Molotow-Cocktails, Feuerwerkskörpern, auch Schüsse aus scharfen oder Gaswaffen oder das „Gefangen nehmen“ von Personen.</p> <p><i>Gewalttätigkeiten gegen Sachen</i>: Zerstechen von Autoreifen, Einschlagen oder Einwerfen von Fenstern, Einschlagen oder Eindrücken einer Tür, Umwerfen von Gegenständen, Aufbrechen von Schränken oder Durchbrechung von Absperrungen.</p> <p>Eine Person macht sich ebenfalls strafbar, wenn sie auf eine solche Menschenmenge einwirkt, um sie dazu zu bewegen, eine der oben genannten Handlungen durchzuführen. Bsp.: Eine Aufforderung an Fans, sich an den gewaltsamen Auseinandersetzungen mit gegnerischen Fans zu beteiligen.</p>		<p>liegt z.B. auch bei Gewalttätigkeiten vor, die nur von Einzelnen begangen werden. Bsp.: Gewalttätigkeiten zwischen verschiedenen Demonstrantengruppen.</p> <p>Selbst der Versuch jedes Einwirkens auf eine Menschenmenge ist strafbar! Es kommt also nicht darauf an, ob das Einwirken auf die Menge auch Erfolg hat, sondern allein das aktive Verhalten des Täters als solches wird bestraft.</p>
---	--	--

Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs § 125a StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
Ein besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs liegt vor, wenn der Täter neben den	Freiheitsstrafe: 6 Monate bis 10 Jahre	Keine Geldstrafe möglich! Der Täter muss eine Waffe in

GRÄNING & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Köpenicker Straße 16 – 12524 Berlin – Tel.: (030) 67 99 56 0
www.graening-kollegen.de

<p>Voraussetzungen des Landfriedensbruchs noch zusätzlich eine Schusswaffe oder eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden. Eine weitere Voraussetzung für einen schweren Fall des Landfriedensbruchs ist, dass der Täter durch eine Gewalttätigkeit eine andere Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder gar Plünderungen oder Schaden an bedeutenden Sachen anrichtet.</p>		<p>Verwendungsabsicht mit sich führen. Diese Waffe muss nicht zwingend eine Waffe im technischen Sinn sein (gemäß §1 WaffG), sondern kann auch ein gefährliches Werkzeug sein wie z.B. größere Steine, Holzknüppel, Hartgummistöcke, Baseballschläger, Explosivkörper (Molotow-Cocktails) usw.</p>
---	--	--

Widerstand gegen die Staatsgewalt

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Der Täter leistet durch Drohung oder Gewalt Widerstand gegen Amtsträger bei deren Vornahme einer Diensthandlung (z.B. Festnahme, Vollstreckung von Urteilen und Gerichtsbeschlüssen usw.) oder der Täter greift diese Person sogar tätlich an. Bsp.: Nach einem Spiel kommt es zu mehreren Auseinandersetzungen zwischen den Fans gegnerischer Mannschaften. Während dieser Ausschreitungen verhaftet die Polizei mehrere Fans, die sich mit Fäusten und Tritten gegen die Beamten wehren, um eine Festnahme zu verhindern.</p> <p>Besonders schwere Fälle liegen vor, wenn der Täter selbst oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat verwenden zu können oder wenn der Täter durch seine Gewaltbereitschaft die</p>	<p>Freiheitsstrafe: bis zu 2 Jahren</p> <p>Geldstrafe</p> <p>besonders schwere Fälle: Freiheitsstrafe: 6 Monate bis 5 Jahre</p>	<p>Selbst das bloße Bei-sich-Führen einer Waffe durch den Täter oder einen Beteiligten führt dazu, dass der Straftatbestand eines besonders schweren Falles des §113StGB erfüllt ist.</p> <p>Selbst wenn die Diensthandlung des Amtsträgers nicht rechtmäßig erscheint, sollte kein Widerstand geleistet werden, weil dadurch auch Körperverletzungen begangen werden könnten.</p> <p>Widerstandshandlungen können sowohl von den mit der Diensthandlung betroffenen Personen, als auch von anderen begangen werden. Bsp.: Ein Fan wehrt sich gegen seine Festnahme durch einen Polizeibeamten, weiterhin versucht ein weiterer Fan durch ständiges Einreden auf den Polizeibeamten, diese</p>

GRÄNING & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Köpenicker Straße 16 – 12524 Berlin – Tel.: (030) 67 99 56 0
www.graening-kollegen.de

<p>angegriffene Person (meistens den jeweiligen Polizeibeamten) in die Gefahr versetzt, eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod zu erleiden. Bsp.: Handlungen wie Schüsse, Steinwürfe, fehlgegangene Stiche oder schnelles Anfahren mit einem Kfz auf den Beamten)</p>		Festnahme zu erschweren.
--	--	--------------------------

Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen § 114 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Der gleiche Strafraum des § 113 StGB gilt auch für den Widerstand gegen Personen, die die gleichen Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. Diese Personen werden meistens zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen.</p>	<p>Freiheitsstrafe: bis zu 2 Jahren</p> <p>Geldstrafe</p> <p>besonders schwerer Fall: Freiheitsstrafe: 6 Monate bis 5 Jahre</p>	<p>Es wird empfohlen, den Anweisungen aller Personen, die Amtsträger sind oder ihrem Aussehen nach sein könnten, sofort Folge zu leisten.</p>

Gefangenenbefreiung §120StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Die Voraussetzungen liegen vor, wenn der Täter den Gefangenen befreit, zum Entweichen verleitet oder die Befreiung fördert.</p> <p>z. B. Bei Auseinandersetzungen nach einem Fußballspiel werden Fans durch Polizeibeamte festgenommen. Freunde bzw. Fans der gleichen Mannschaft versuchen durch Gewalt, die festgenommenen Fans zu befreien, indem sie die Polizisten abzulenken versuchen oder gar Gewalt gegen sie anwenden.</p>	<p>Freiheitsstrafe: bis zu 3 Jahren</p> <p>Geldstrafe</p>	<p>Selbst der Versuch ist strafbar!</p> <p>Gefangene sind nicht nur Strafgefangene oder Untersuchungsgefangene, sondern auch auf Grund eines Haftbefehls von Amtsträgern vorläufig Festgenommene.</p>

Beleidigung und Bedrohung

Beleidigung § 185 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Die Beleidigung ist jede Verletzung der persönlichen Ehre eines anderen oder die Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung einer anderen Person.</p> <p>Für eine Beleidigung, die mit einer Tötlichkeit verbunden ist, werden härtere Strafen verhängt.</p> <p>Bsp.: Während einer Auseinandersetzung nach einem Fußballspiel beschimpfen aggressive Fans die Polizisten mit: „Ihr scheiß Bullen“ und „Bullen sind Schweine“ usw.</p>	<p>Freiheitsstrafe: bis zu 1 Jahr</p> <p>Geldstrafe</p> <p>besonders schwerer Fall: Freiheitsstrafe: bis zu 2 Jahren</p> <p>höhere Geldstrafe</p>	<p>Es kommt nicht auf die Wortwahl des Täters/ Beleidigenden an, sondern seine Absicht (Vorsatz), was er mit den gewählten Wörtern bezwecken möchte (Ehrverletzung der anderen Person), ist ausschlaggebend.</p> <p>Obwohl Polizisten als Gruppe nicht beleidigungsfähig sind, wäre die Aussage „Bullen sind Schweine“ z.B. während einer Festnahme von Fans nach einem Fußballspiel doch eine Beleidigung, da sie sich dann nicht an die Polizei insgesamt, sondern gerade an die anwesenden Polizeibeamten richtet, die die Festnahme der Fans durchführen.</p> <p>Es sollte vermieden werden, sich im Zuge einer Festnahme tätlich oder verbal zur Wehr zu setzen.</p>

Bedrohung § 241 StGB

Voraussetzung/ Straftatbestand	Konsequenzen/ Rechtsfolgen	Wichtige Bemerkungen
<p>Die Bedrohung ist eine ernste Gefährdung mit der Möglichkeit, dass ein Schaden oder eine Gefährdung der angegriffenen Person entstehen kann.</p> <p>Ein Bedrohung liegt vor, wenn der Täter/ Bedrohende einen Menschen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, das sich gegen diesen Menschen selbst oder einer</p>	<p>Freiheitsstrafe: bis zu 1 Jahr</p> <p>Geldstrafe</p>	<p>Hierbei reicht es schon aus, dass die Bedrohung vorgetäuscht wird!</p> <p>Es ist in diesem Fall von erheblicher Bedeutung, dass es sich um eine ernstliche Drohung handelt. Ob der Bedrohte die Bedrohung ernst nimmt, ist unerheblich.</p> <p>Auch die Frage, ob der Drohende die Drohung</p>

GRÄNING & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Köpenicker Straße 16 – 12524 Berlin – Tel.: (030) 67 99 56 0
www.graening-kollegen.de

ihm nahe stehenden Person gerichtet ist.

Unter Strafe steht auch die Vortäuschung eines bevorstehenden Verbrechens, das sich gegen einen Menschen oder einer ihm nahe stehenden Person richten soll.

Bsp.: Ein Fan bedroht den ihn festnehmenden Polizeibeamten damit, dass er noch sein „blaues Wunder“ erleben werde, wenn er ihn nicht sofort loslässt.

verwirklichen will oder kann, ist ohne Bedeutung. D.h. selbst die Bedrohung mit einer Gaspistole muss als Drohung angesehen werden.